

Nachtrag I zur Gemeindeordnung

vom XX. xxxxx 20xx

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Wil erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 lit. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ als Nachtrag zur Gemeindeordnung:

I. Die Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 wird wie folgt geändert:

Wahlen

Art. 4

¹ Die Bürgerschaft wählt:

- a) die Mitglieder des Stadtparlaments;
- b) die Mitglieder des Stadtrats und aus dessen Mitte die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten;
- c) 4 Mitglieder des Schulrats.

(Abs. 2 unverändert)

Zusammensetzung

Art. 33

¹ Der Stadtrat besteht aus:

- a) der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten;
- b) 4 weiteren Mitgliedern.

(Abs. 2 unverändert)

Schulrat

a) Allgemein

Art. 44

¹ Der Schulrat besteht aus:

- a) einem Mitglied des Stadtrats, welches den Schulrat präsidiert und vom Stadtrat aus seiner Mitte gewählt wird;
- b) 4 weiteren Mitgliedern.

(Abs. 2 unverändert)

II.

Dieser Nachtrag untersteht dem obligatorischen Referendum. Er bedarf

¹ sGS 151.2

der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.

III. Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Stadt Wil

XXX
Parlamentspräsident

XXX
Stadtschreiber

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Wil an der Urne beschlossen am:

Vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen genehmigt am: